

RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.  
Düsseldorf

# **Satzungen und Ordnungen**

Geschäftsordnung	S. 18 - 25
Finanzordnung	S. 26 - 28
Spiel- und Rechtsordnung	S. 29 - 36
Jugendordnung	S. 37 - 43
Ehrungsordnung	S. 44 - 45
Anhang	S. 46 - 47

Stand: August 1986

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort S. 3 - 4

Satzung S. 5 - 17

### Vorwort

Der Mitgliederversammlung am 10.06.1977 wurde eine völlig überarbeitete Fassung der Vereinssatzung zur Beschlussfassung angetragen. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs war eigens ein Satzungsausschuss bestellt worden. Das Satzungswerk aus dem Jahre 1946 war nicht mehr aktuell, denn die Vereinspraxis hatte sich weiterentwickelt und gesetzliche Anforderungen hatten sich gewandelt.

Dennoch wurde behutsam vorgegangen: Die bisher im Verein gepflegten guten Gedanken und die Vorstellungen der Wiedergründer des Vereins nach dem Kriege bleiben im wesentlichen Kern unangetastet. Besonderer Wert wurde auf eine konsequente Gliederung und präzise moderne Formulierung gelegt. Als Muster dienten neben der alten Satzung Mustersatzungen des Deutschen Sportbundes und

vorgeschriebene Textpassagen der Finanzbehörde. Die vorliegende Satzung ermöglicht dem Verein insbesondere

- die Rechtsfähigkeit: als eingetragener Verein im Sinne der Bürgerlichen Gesetzbuches
- die Gemeinnützigkeit: im steuerlichen Sinne entsprechend der Abgabenordnung
- die Zuschussfähigkeit: vor allem für die Jugendarbeit

Neben der Satzung bestehen für alle Mitglieder und Vereinsorgane verbindliche Ordnungen. Sie wurden in neuer Fassung verabschiedet am 27.01.1978 (die Jugendordnung am 12.06.1974).

Die Ordnungen enthalten solche vereinsinternen Vorschriften, welche den Rahmen einer Vereinssatzung sprengen würden. Sie sollen helfen, die „tägliche Vereinsroutine“ zweifelsfrei abwickeln zu können, und zwar in guter sportlicher Gesinnung.

Das vorliegende Satzungswerk ist eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Vereinslebens in den nächsten Jahren. Ich bitte Sie, verehrter Leser, sich doch einmal der Mühe zu unterziehen die nachfolgenden Paragraphen ausgiebig zu studieren und sich vielleicht die wichtigsten Dinge zu merken. Und wenn die „leeren Buchstagen“ im Zusammenhang gesehen werden und mit „Vereinsgeist“ und „Sportlerseele“ gefüllt werden, so dürfte sich darauf ein recht lebendiges Vereingeschehen entwickeln.

Das vornehmste Recht der Mitglieder, über die Grundlagen des Vereins nämlich seiner Satzung und Ordnungen zu entscheiden, bleibt gewahrt. Dazu gehört auch die Aufforderung, diese Grundlagen von Zeit zu Zeit bei Bedarf der Fortentwicklung des Vereins und der äusseren Gegebenheiten durch entsprechende Änderungsvorschläge anzupassen.

Düsseldorf, im August 1981

gez. Lothar Söns

## Satzung

des  
RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

### § 1 Gründung, Name und Sitz

Der Verein wurde am 16. Februar 1919 gegründet und führt den Namen „RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 3383 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins, Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Ausübung jeglicher Leibesübungen, insbesondere Pflege des Fussballspiels, der Leichtathletik und der Jugenderziehung. Ferner erstrebt er die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Farben des Vereins sind: Schwarz-Weiss

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen ist dabei die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 6 Wiederaufnahme nach Ausschluss**

Falls bei einem Mitglied gem. § 5 auf Ausschluss erkannt worden ist, kann dasselbe nur dann wieder aufgenommen werden, wenn der Gesamtvorstand die Wiederaufnahme befürwortet. Die endgültige Wiederaufnahme erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in aussergewöhnlichem Masse um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Es wird von allen Mitgliedern erwartet, dass sie sich am Vereinsleben beteiligen und in ihrem Verhalten in jeder Weise das Ansehen des Vereins wahren.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstossen, können durch den Gesamtvorstand nach Massgabe der Spiel- und Rechtsordnung Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

### § 9 Festsetzung der Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können auf Antrag geändert werden.

### § 10 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt, und zwar mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abgabe von Stimmen für Abwesende ist nicht zulässig.

Jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied ist wählbar für alle Ämter des Vereins.

Innerhalb der Jugendabteilung sind Stimmrecht und Wählbarkeit durch die Jugendordnung geregelt.

### § 11 Ordnungen

Der Verein erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind für alle Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung

- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand.

### § 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, tätigt die Wahlen und beschliesst über vorliegende Anträge.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt hat.

Innerhalb von 6 Wochen, andernfalls muss beim Amtsgericht die Einsetzung eines Notvorstandes beantragt werden.

August 1981  
gez. Lothar Söns  
gez. Kurt Zimmermann

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen mit Düsseldorfer Lokalteil. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten 14 Tagen liegen.

In den Aushängekästen des Vereins soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist im Aushang die Tagesordnung mitzuteilen.

#### § 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäss einberufen worden ist.

#### § 16 Abstimmungen

Einfache Stimmenmehrheit ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Sofern die Satzung keine besondere Stimmenmehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### § 17 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mittels Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

Der Wahlvorgang richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

#### § 18 Anträge

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie nicht eine Verwendung des Vereinsvermögens oder eines Teiles davon bezwecken und wenn von der Versammlung die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

#### § 19 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 20 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) die Vorsitzenden der Abteilungen
- c) die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Ausschüsse und der Abteilungen
- d) die Übungsleiter
- e) die Betreuer und Kassierer
- f) die Vertreter des Vereins in übergeordneten Gremien des Sports
- g) die Platz-, Haus-, und Zeugwarte, der Sozialwart
- h) der Pressewart
- i) die Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis wird durch den Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen.

#### § 21 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem **Vorsitzenden**  
dem **stellvertr.**

**Vorsitzenden**

dem **Kassierer**  
dem **Geschäftsführer**

- b) Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem **geschäftsführ.**  
**Vorstand**

dem **Spielausschuss-Obmann**  
dem **Jugend-Obmann**  
dem **2. Kassierer**  
dem **2. Geschäftsführer**

**Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der **Vorsitzende und sein Stellvertreter**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung (Jugend-Obmann) wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt, nach Massgabe der Jugendordnung. Die Wahl des Jugend-Obmanns bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 22 Befugnisse**

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist befugt, jede Entscheidung zu treffen, welche er in Wahrung der Vereinsinteressen für notwendig erachtet.

Der Gesamtvorstand regelt die Finanzangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Finanzordnung nach seinem Ermessen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er hat über seine Tätigkeit den Gesamtvorstand laufend zu informieren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

**§ 23 Enthebung vom Amt, Ernennung von Ersatzmitgliedern**

Der Gesamtvorstand ist nach Abstimmung berechtigt, Amtsenthebungen eines Mitglieds vorzunehmen. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über die Amtsenthebung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

**§ 24 Ehrenvorsitzende**

Persönlichkeiten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und ein Vorstandsamt bekleidet haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende werden zu allen Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

Ehrenvorsitzende zählen zu den Ehrenmitgliedern.

**§ 25 Ausschüsse**

Für den Bereich Wettkampfsport wird ein Jugendausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Jugendordnung.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

#### **§ 26 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder nach Zweckmässigkeit neu gegliedert oder aufgelöst.

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind in der Jugendabteilung zusammengefasst, ihr gehören auch alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder an. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, mit vorheriger Genehmigung des Gesamtvorstandes einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die Kassenführung der Abteilungen untersteht der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **§ 27 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 28 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist höchstens einmal zugelassen. Mitglieder des Gesamtvorstandes, Vorsitzende und Kassierer der Abteilungen können nicht als Kassenprüfer tätig sein.

#### **§ 29 Protokollierung der Beschlüsse**

Über den wesentlichen Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 30 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindesten vier Wochen vor dem Termin ergehen und muss den Antrag auf Auflösung enthalten.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt der Kasse der Stadt Düsseldorf zu, mit der Massgabe, dass dieses Vermögen ausschliesslich und unmittelbar zu sozialfürsorgerischen Zwecken verwendet wird.

Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

#### **Beschlussvermerk**

Die Änderung der Satzung vom 18. August 1946 in die vorstehende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 1977 genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Juni 1977

RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.  
Der Vorstand

gez. Manfred Czapski                      gez.              Siegfried  
Eckert  
1. Vorsitzender                      stellv. Vorsitzender

## Geschäftsordnung

des  
RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

### § 1 Geltungsbereich, Öffentlichkeit

1. Der RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend „Tagungen“ genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung oder durch Aushang. Die Tagesordnung soll beigefügt sein. Die Einladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übergabe der Einberufungsunterlagen zu informieren.

### § 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach § 15 der Satzung.

### § 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend „Versammlungsleiter“ genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmässigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet



die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmässigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungseinträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch ausserhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall ausserhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird ausser der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

#### **§ 7 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 18 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten, Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

#### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 der Satzung. Über die Dringlichkeit ist ausserhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist ausserhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## § 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun,

- wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten. Bei der Mitgliederversammlung gibt es keine namentliche Abstimmung.
  7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
  8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
  9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
  10. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

## § 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäss anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmässig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen,

der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Danach leitet der gewählte Vorsitzende die Versammlung.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.  
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäss festgelegten Wahl.

#### **§ 12 Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind laut § 29 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.  
Vor Beginn einer Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung bekanntzugeben.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäss Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1978 in Kraft.

## Finanzordnung

des

RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

#### **§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzen des Vereins müssen sich in einem vertretbaren Rahmen zum Vereinsvermögen bewegen.

#### **§ 2 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen

aufzuführen. Er hat ausserdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der 1. Kassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Haushaltsplan**

Zu Beginn des Geschäftsjahres legt der 1. Kassierer dem Gesamtvorstand eine Übersicht der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung vor.

Der 1. Kassierer überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans; er erstattet dem Gesamtvorstand regelmässig Bericht über die Finanzentwicklung.

### **§ 4 Aussergewöhnliche Ausgaben**

Ausgaben für Investitionen im neuen Geschäftsjahr, die den üblichen Rahmen des Vereins sprengen, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Über Sinn und Zweck der Investition hat der geschäftsführende Vorstand ausführlich Bericht zu erstatten.

### **§ 5 Zahlungsanweisungen**

Die Zahlungsanweisungen bedürfen rechtmässiger Unterschriften, Vollmachten hierzu erteilt der Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 6 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- und Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

### **§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen ( z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf u.s.w.).

### **§ 8 Unkostenerstattung**

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt gemäss Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1978 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# Spiel- und Rechtsordnung

des  
RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

## § 1 Grundsätze

Von jedem aktiven Vereinsmitglied wird erwartet, dass es sich regelmässig an den angesetzten Veranstaltungen des Vereins beteiligt. In jeder Hinsicht, auch ausserhalb der Ausübung des Sportes, sind das Ansehen des Vereins, sportlicher Anstand und sportliche Disziplin zu wahren. Während der Ausübung des Sportes werden strenge Selbstbeherrschung, Einhaltung der Spielregeln sowie Achtung vor den Vertretern des Vereins und des Verbandes, vor dem Schiedsrichter, dem Gegner und dem Zuschauer verlangt. Kameradschaftliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern ist eine selbstverständliche Pflicht.

## § 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. ist Mitglied des Stadtsportbundes Düsseldorf e.V., sowie des Fussballverband Niederrhein e.V. und des Westdeutschen Fussballverband e.V.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

## § 3 Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschuss-Obmann und vier oder mehr Beisitzern.

Der Spielausschuss-Obmann und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Mitarbeiter oder Ersatzmitglieder berufen.

Der Spielausschuss-Obmann gehört dem Gesamtvorstand an.

Der Spielausschuss gibt sich selbst eine Aufgabenverteilung. Er ist in Verwaltungsangelegenheiten durch den Geschäftsführer zu unterstützen.

In der Jugendabteilung nimmt der Jugendausschuss die Aufgaben des Spielausschusses wahr.

## § 4 Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die mit dem Spiel- und Trainingsbetrieb zusammenhängen. Die Mitarbeiter des Vereins sind zur dementsprechenden Mithilfe verpflichtet.

Insbesondere fallen dem Spielausschuss folgende Aufgaben zu:

- Abschluss von Pflicht- und Freundschaftsspielen
- termingerechte Abwicklung des Spielbetriebes
- Begleitung der Mannschaften zu Heim- und Auswärtsspielen
- Einteilung der Spieler in Leistungsklassen
- Aufstellung der Mannschaften (soweit nicht dem Trainer übertragen)
- sachgemässe Vorbereitung und Durchführung von Wettspielen
- Einteilung der vorgegebenen Trainingszeiten
- Einberufung und Durchführung von Spielersitzungen.

Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Befolgung verbandsseitiger Verfügungen gegen Spieler und Mannschaften.

Der Vorstand ist laufend ausführlich über die sportliche Entwicklung des Vereins zu

unterrichten, dazu gehören vor allem Informationen, die der Werbung für den Verein in der Öffentlichkeit dienlich sein können. Der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbereich vorzulegen.

#### **§ 5 beschlussfassung**

Der Spielausschuss fasst seine Beschlüsse unter Wahrung der Satzung und der Ordnungen nach sportlichen Gesichtspunkten. Die zuständigen Übungsleiter sind der Beratung hinzuzuziehen.

Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so fasst der Spielausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spielausschuss-Obmannes. Bei auftretenden Unstimmigkeiten sollen unbedingt die Vorsitzenden zu Rate gezogen werden.

Die Aufstellung einer Mannschaft kann der Spielausschuss dem zuständigen Übungsleiter übertragen.

#### **§ 6 Disziplinarmaßnahmen**

Spieler, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes, des Spielausschusses oder des Übungsleiters verstossen, können durch den Spielausschuss

mit folgenden Disziplinarstrafen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb (bis zu zwei Spieltagen).

Hält der Spielausschuss die vorgenannten Massnahmen nicht für ausreichend, so übergibt er die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung. In diesem Falle bleibt der Spieler

vorläufig gesperrt bis zur Entscheidung durch den Gesamtvorstand.

#### **§ 7 Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes**

Gegen Mitspieler, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilung verstossen, können durch den Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung folgende Massnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Gegen Jugendliche kann keine Geldstrafe ausgesprochen werden. Der Gesamtvorstand teilt seine Entscheidung durch Einschreibebrief mit.

#### **§ 8 Verfahrensrichtlinien**

Bei Verfahren des Gesamtvorstandes gegen Mitglieder sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

Beschuldigten Mitgliedern ist Gelegenheit zur Äusserung vor dem Gesamtvorstand zu geben. Der Vorsitzende lädt dazu die Beschuldigten gegebenenfalls Zeugen unter Einhaltung einer angemessenen Frist. bei Jugendlichen sind auch die Erziehungsberechtigten zu laden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Beschluss des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nicht in eigener Sache entscheiden.

## **§ 9 Kostenerstattung**

Über den Ersatz der bei einem Vereinsverfahren angefallenen Kosten entscheidet der Gesamtvorstand.

Mitglieder, die schuldhaft ein Rechtsverfahren vor einem Verband verursacht oder mitverursacht haben, können durch den Gesamtvorstand zum Ersatz der dem Verein und seinen Vertretern entstandenen Kosten verpflichtet werden, ebenso zum Ersatz von deshalb gegen den Verein ausgesprochenen Geldstrafen. Entsprechendes gilt auch bei grober Missachtung von Ordnungsvorschriften.

## **§ 10 Berufung**

Gegen verhängte Strafen kann ein Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist mit Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Vereins zu richten, mit einer Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Strafe mündlich oder schriftlich mitgeteilt worden ist. Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig, nach Anhörung des Mitgliedes und des Vertreters des Vorstandes.

## **§ 11 Schlichtungsausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schlichtungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern und bis zu zwei Ersatzmitgliedern. Dem Schlichtungsausschuss obliegt die Aufgabe, Berufungen über verhängte Strafen zu überprüfen und darüber zu entscheiden.

## **§ 12 Beschwerde**

Mitglieder, die nach ihrer Ansicht durch den Vorstand, einen Ausschuss oder durch Mitarbeiter des Vereins benachteiligt worden sind, können Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

Gegen den Vorstand verhängte Strafen ist nicht die Beschwerde, sondern das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

Persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die nicht im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen, können nicht Gegenstand einer Beschwerde sein. Das Austragen solcher Streitigkeiten innerhalb des Vereins gilt als vereinsschädigendes Verhalten.

## **§ 13 Pflichten der Spieler**

Neben den allgemeinen Grundsätzen hat jeder Spieler die Pflicht, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen, wenn er dazu in der Lage ist. Den Anordnungen des Spielausschusses ist Folge zu leisten, insbesondere hat er in der Mannschaft und in der Position zu spielen, in der er aufgestellt worden ist. Er hat zu den angesetzten Treffpunkten pünktlich und mit sauberer Sportkleidung zu erscheinen.

Während des Spiels soll er sich bewusst sein, dass er für das Ansehen des Vereins kämpft. Er soll den gegebenen Anweisungen der Begleiter und Trainer Folge leisten und jegliche Unsportlichkeit unterlassen.

Kann ein Spieler zu einem Spiel, zu dem er aufgestellt ist, oder zum Training nicht erscheinen, so hat er sich rechtzeitig zu entschuldigen. Einzelheiten legt der Spielausschuss fest. Unentschuldigtes Fehlen oder zu spätes Absagen wird in jedem Falle bestraft.

## **§ 14 Spielführer**

Jede Mannschaft wählt zu Beginn des Spieljahres einen Spielführer und einen Stellvertreter.. Der Spielführer vertritt die Mannschaft. Während des Spiels soll er für ein sportliches und besonnenes Auftreten seiner Mannschaft sorgen.

Er berät den Spielausschuss und den Übungsleiter.

### **§ 15 Sportunfälle**

Erlittene Sportunfälle sind - zur Vermeidung von Nachteilen - unverzüglich, spätestens nach drei Tagen zu melden. Einzelheiten bestimmt der Gesamtvorstand.

### **§ 16 Sportausübung**

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in den vom Verein betriebenen Sportarten zu bestätigen. Ein Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen, Einteilung in eine Leistungsklasse oder Aufstellung in einer bestimmten Mannschaft kann daraus nicht hergeleitet werden.

Auf Wunsch sollen zusätzliche Mannschaften oder Freizeitgruppen gebildet werden, wenn eine regelmässige ausreichende Beteiligung als gesichert erscheint, die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen gegeben sind und der leistungsbezogene Spiel- und Trainingsbetrieb nicht gestört wird.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Spiel- und Rechtsordnung tritt mit Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 1978 in Kraft.

# Jugendordnung

des  
RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge



4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemässer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung

### § 3 Organe der Jugendabteilung

1. Der Vereinsjugendtag
2. Der Vereinsjugendausschuss

### § 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

#### 1. Aufgaben der Vereinsjugendtage

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Wahl des Jugendausschusses
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- bzw. Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch

Aushang einberufen und hat vor der Mitgliederversammlung der Hauptabteilung stattzufinden.

3. Auf Antrag von 7 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein ausserordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.
6. Vertreter des Hauptvereins sind bei Jugendversammlungen herzlich willkommen, können sich aber an Abstimmungen nicht beteiligen.

### § 5 Der Jugendausschuss

#### 1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugend-Obmann und seinem Stellvertreter
- b) vier Beisitzern
- c) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

2. Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen. Der Jugendobmann ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Verhinderungsfall des Jugendobmannes hat sein Stellvertreter Stimmrecht im Gesamtvorstand in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Mitarbeiter des Jugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der

Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendobmann eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Jugendausschusses.
9. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

#### **§ 6 Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Westdeutschen Fussballverbandes e.V. bzw. die Jugendordnung des Deutschen Fussballbundes.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

#### **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsjugendtag, dieser jedoch mit einer Frist von 7 Tagen, beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vereins-Mitgliederversammlung am 12. Juni 1974 in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert durch den ordentlichen Vereinsjugendtag am 07. März 1980.

**Betrifft:** Satzungsänderung der Jugendordnung § 4 „Vereinsjugendtag “

#### **Zur Zeit bestehende Form:**

§ 4 Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

### 1. Antrag

Den § 4 der Jugendordnung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. im Wortlaut ändern. Danach sollte der § 4 der Jugendordnung **in neuer Form lauten:**

§ 4 Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und allen Mitarbeitern der Jugendabteilung.** Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

### 2. Antrag

Den § 21 Absatz 4 der Satzung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. infolgedessen im Wortlaut ändern:

Der neue Absatz sollte lauten:

Der Vorsitzende der Jugendabteilung (Jugendobmann) wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend **und den Mitarbeitern** des Vereins gewählt nach Massgabe der Jugendordnung. Die Wahl des Jugend-Obmanns bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### Begründung:

- a) Die Beteiligung und das Interesse der jugendlichen Wähler wird immer geringer. Bei der diesjährigen Versammlung (1998) erschienen von 50 stimmberechtigten Jugendlichen 15.
- b) Viele der Jugendlichen kennen nicht die Mitarbeiter die sich für das kommende Jahr zur Verfügung stellen. (Durch Zuflüstern der anwesenden Erwachsenen werden ihnen die Namen genannt oder wenn ein Name genannt wird, fragen sie, wer die betreffende Person sei).

- c) Durch Unkenntnis und Unsachlichkeit wird die Versammlung unnötig gestört.
- d) Auch die Mitarbeiter (Mitglieder) der Jugendabteilung sollen das Recht haben sich zu äussern, mitzubestimmen und mitzuwählen, da bei ihnen auch die Hauptarbeit liegt.

## Ehrungsordnung

des  
RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

### § 1 Allgemeines

Der RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt eines Ehrenvorsitzenden

verleihen.

### § 2 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen.

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel setzt eine zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Verleihung der Ehrennadel geschieht durch den Vorstand. Vorschläge können an den Gesamtvorstand gerichtet werden.

### § 3 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden geschieht durch die Mitgliederversammlung nach Massgabe der Satzung.

Antragsberechtigt ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann begründete Vorschläge machen; ein solcher Vorschlag muss spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Über die Befürwortung des Vorschlags entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 1978 in Kraft.

## A n h a n g

### 1. Satzungsgeschichte

a) derzeit gültige Fassungen

	<u>vom</u>	<u>geändert</u>
Satzung	10.06.1977	
Geschäftsordnung	27.01.1978	
Finanzordnung	27.01.1978	
Spiel- u. Rechtsordnung	27.01.1978	
Jugendordnung	12.06.1974	
	07.3.1980	
Ehrungsordnung	27.01.1978	

b) aufgehobene Fassungen

	<u>vom</u>	<u>geändert</u>
Satzung	16.02.1919	
Satzung	04.10.1925	
	24.9.1927	
	07.07.19....	
Satzung	29.03.1931	
Satzung	18.08.1946	
Geschäftsordnung	18.08.1946	
Spielordnung	18.08.1946	

### 2. Literaturhinweise

Bürgerliches Gesetzbuch  
z.B. Beck Texte im Dt. Taschenbuch Verlag

Abgabenordnung (vom 1. Januar 1977)  
z.B. als Taschenbuch im Goldmann-Verlag

Führen und Verwalten im Sport, hrsg.  
Deutscher Sportbund, Frankfurt

Steuer, Versicherungen, Gebühren im Sport,  
hrsg. Deutscher Sportbund, Frankfurt

Sporthandbuch Nordrhein-Westfalen, erschienen  
in mehreren Jahrgängen mit jeweils  
unterschiedlichen Themenschwerpunkten,  
Schors-Verlag (in Zusammenarbeit mit dem  
Landessportbund NRW)

Westdeutscher Fussballverband, Satzung und  
Ordnungen, Fussballverband Niederrhein:  
Satzung und Ordnungen zu beziehen durch die  
FVN-Geschäftsstelle, Kronenstr. 62,  
Düsseldorf